

**Satzung**  
**über den Betrieb und die Benützung des Hallenbades des Landkreises Neustadt a. d. Aisch -  
Bad Windsheim im Schulzentrum Neustadt a. d. Aisch**

Der Landkreis Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim erlässt auf Grund der Art. 17 und 18 Abs. 1 Nr. 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 1973 (GVBl S. 618) und des Änderungsgesetzes vom 4. Juni 1974 (GVBl S. 245) folgende, vom Kreistag Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim in seiner Sitzung vom 26. November 1974 beschlossene

**Hallenbad-Benützungssatzung:**

**§ 1**

Öffentliche Einrichtung; Gemeinnützigkeit

(1) Der Landkreis Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim unterhält und betreibt die im Schulzentrum in Neustadt a. d. Aisch errichtete Schwimmhalle (künftig Hallenbad genannt) mit den dazugehörigen Nebenräumen (wie Umkleidekabinen, Duschräume usw.). Dieses Hallenbad dient vorrangig schulischen Zwecken, wird aber zu bestimmten Zeiten als öffentlich, dem Gemeingebrauch dienende Einrichtung im Sinne des Art. 15 Abs. 4 der Bayer. Landkreisordnung der Bevölkerung zur Verfügung gestellt. Das Hallenbad ist Landkreiseigentum.

(2) Mit dem Betrieb des Hallenbades werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 (BGBl I S. 1592) in der jeweils geltenden Fassung, und zwar insbesondere zur Förderung der Gesundheitspflege und der körperlichen Ertüchtigung verfolgt.

(3) Die zur Deckung der Kosten des Hallenbades erforderlichen Zuschüsse Zuschussbedarf werden vom Landkreis geleistet. Sollten durch den Betrieb des Hallenbades Gewinne (Überschüsse) erzielt werden, so dürfen sie nur für dessen satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Der Landkreis erhält keine Gewinnanteile und als Eigentümer des Hallenbades auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Hallenbades.

(4) Zu Lasten des Hallenbades darf niemand durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Hallenbades fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Bei Auflösung des Hallenbades wird das verbleibende Vermögen (§ 4 Abs. 2 Nr. 4 Gemeinnützigkeitsverordnung) ausschließlich der Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege und der körperlichen Ertüchtigung der Bevölkerung durchgeführt.

**§ 2**

Grundlagen des Benützungsrechts; benützungsberechtigter Personenkreis

(1) Die Benützung des Hallenbades richtet sich nach dieser Satzung und nach der gesondert erlassenen Gebührensatzung. Beide Satzungen sind für die Badegäste verbindlich.

(2) Das Hallenbad steht (vorbehaltlich des § 3) während der Betriebszeiten jedermann zur zweckentsprechenden Benützung zur Verfügung.

**§ 3**

Einschränkung des Benützungsrechts

(1) Von der Benützung des Hallenbades sind ausgeschlossen

a) Personen, die an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen (Bundesseuchengesetz) vom 18.07.1961 (BGBl I S. 1012, ber. S. 1300) in der jeweils geltenden Fassung leiden,

b) Personen, die an offenen Wunden, an Hautausschlägen oder an ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten leiden,

c) Geisteskranke und Epileptiker und

d) Betrunkene.

Ist das Vorliegen einer Krankheit nach vorstehenden Buchstaben a) bis c) zweifelhaft, wird die Benützung des Bades erst dann gestattet, wenn durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird, dass ein entsprechendes Leiden nicht oder nicht mehr besteht.

(2) Kindern unter 6 Jahren,  
Blinden und

Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht fortbewegen oder aus- und ankleiden können, ist die Benützung des Bades nur gestattet, wenn ihnen eine mindestens 16 Jahre alte Begleitperson beigegeben ist.

(3) Personen, die im Hallenbad gegen die Ordnung und Sicherheit, gegen Sitte und Anstand oder gegen die Reinlichkeitsvorschriften gröblich verstoßen, werden unverzüglich aus dem Bad verwiesen. Sie können bis zur Dauer von drei Jahren von der weiteren Benützung des Bades ausgeschlossen werden. Auch bei geringfügigen Verstößen kann das Aufsichtspersonal Benutzer jederzeit aus dem Bad verweisen.

Bei Verweisung aus dem Hallenbad werden bereits entrichtete Gebühren nicht zurückerstattet.

(4) Gewerbliche Tätigkeiten im Hallenbad durch Dritte bedürfen der Genehmigung; sie werden je nach den betrieblichen Erfordernissen nur in Ausnahmefällen zugelassen.

(5) Der Aufenthalt im Erfrischungsraum (Vorraum) ist nur Badbenutzern und evtl. Begleitpersonal gestattet.

#### § 4

##### Benützung des Hallenbades durch geschlossene Gruppen

(1) Diese Satzung gilt entsprechend für die Benützung des Hallenbades durch geschlossene Gruppen (Schulen, Vereine, Verbände u. dgl.).

(2) Die näheren Einzelheiten über die Benützung des Hallenbades durch die in Abs. 1 genannten Personengruppen werden allgemein oder für den Einzelfall durch schriftliche Vereinbarung geregelt. Ein Anspruch auf Zuteilung bestimmter Badezeiten besteht nicht.

(3) Bei jeder Benützung des Hallenbades durch geschlossene Gruppen ist eine verantwortliche Aufsichtsperson zu bestellen und dem Aufsichtspersonal zu benennen. Die Aufsichtsperson hat dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen dieser Satzung sowie die besonderen Anordnungen des Landkreises insbesondere des Aufsichtspersonals eingehalten werden; dessen eigene Aufsichtspflicht bleibt daneben unberührt.

#### § 5

##### Betriebszeiten und Benützungsdauer - Warmbadetag

(1) Die Betriebszeiten (Öffnungszeiten) des Hallenbades werden vom Landkreis festgesetzt und ortsüblich sowie ergänzend durch Anschlag in der Eingangshalle des Hallenbades bekanntgemacht. Desgleichen wird der Landkreis ermächtigt, bei Bedarf einen sogenannten „Warmbadetag“ (Wassertemperatur ca. 29°) einzurichten. Gesonderte Gebühren werden hierfür nicht erhoben.

(2) Bei Überfüllung und unvorhergesehenen Ereignissen ist der Landkreis berechtigt, das Hallenbad zeitweise für den Besuch zu sperren oder vorzeitig zu schließen.

(3) Die Benützungsdauer (Badezeit) beträgt einschließlich des Aus- und Ankleidens 1 Stunde (bei Jahreskarteninhabern 2 Stunden). Die vom Badegast jeweils wahrgenommene Badezeit wird vom Bedienungspersonal selbsttätig ermittelt. Die Überschreitung der Badezeit ist zusätzlich gebührenpflichtig.

## § 6

## Zugang zum Bad

Der Zugang zum Hallenbad ist für Badegäste nur an dessen Eingangshalle zulässig. Eine halbe Stunde vor Ablauf der Betriebszeit ist ein Eintritt in das Bad nicht mehr möglich.

## § 7

## Kleideraufbewahrung

(1) Beim Durchschreiten der Eingangssperre in der Eingangshalle des Hallenbades wird dem Badegast vom Bedienungspersonal nach der Gebührenentrichtung ein nummerierter Garderobenschlüssel verabfolgt sowie ein Kassenbeleg.

(2) Zum Aus- und Ankleiden sind die zugewiesenen Umkleidekabinen zu benützen. Während des Aus- und Ankleidens sind die Kabinen zu schließen. Nach dem Auskleiden hat der Badegast seine Kleidung in den mit seiner Schlüsselnummer versehenen Garderobenschrank zu hängen, ihn abzuschließen und den Garderobenschlüssel an seinem Armgelenk zu tragen. Der Schlüssel ist zu diesem Zweck mit einem farbigen Armband versehen; die Farbe des ausgegebenen Armbandes entspricht der farblichen Kennzeichnung der Kontrolluhr.

(3) Bei Verlust des Garderobenschlüssels wird das im Garderobenschrank Aufbewahrte erst nach ausreichender Prüfung des Eigentumsanspruchs herausgegeben. Für den verlorenen Schlüssel hat der Badegast Wertersatz zu leisten.

## § 7a

## Badewäsche

(1) Soweit vorhanden, steht den Besuchern betriebseigene Badewäsche einschl. Bademützen zur Verfügung. Sie wird ausgegeben

- a) gegen Entrichtung der festgesetzten Benutzungsgebühr;
- b) gegen Hinterlegung eines amtlichen Personalausweises oder eines sonstigen Pfandes.

(2) Die ausgegebene Badewäsche ist pfleglich zu behandeln.

(3) Der Badbenutzer ist verpflichtet, die Badewäsche nach dem Bad wieder zurückzugeben. Eine Weitergabe der Wäsche an Dritte ist nicht zulässig.

## § 8

## Aufbewahrung von Geld und Wertsachen

(1) Geld und Wertsachen können ohne Gebührenentrichtung zur Aufbewahrung im Kassenraum des Hallenbades abgegeben (hinterlegt) werden; dem Hinterleger wird hierüber ein Verwahrschein bzw. eine Marke ausgehändigt. Das zur Aufbewahrung Übergebene wird nur gegen Rückgabe des Verwahrscheins bzw. der Marke ausgehändigt. Eine weitere Überprüfung der Empfangsberechtigung unterbleibt.

(2) Zur Aufbewahrung (Hinterlegung) entgegengenommene, vom Verwahrscheinbesitzer bzw. Markenbesitzer jedoch binnen zwei Monaten nicht zurückverlangte Gegenstände (Geld und Wertsachen) werden als Fundsachen behandelt.

## § 9

## Badekleidung

(1) Die Benutzung der Schwimmhalle ist nur in allgemeinüblicher Badekleidung gestattet. In der Eingangshalle und im Vorraum ist der Aufenthalt in Badekleidung verboten.

(2) Während des Aufenthalts in den Schwimmbecken sind Bademützen zu tragen und zwar so, dass die Kopfhare von der Bademütze voll umfasst werden. Bademützen mit Kunsthaaren sind nicht erlaubt.

(3) Die Gänge von den Umkleidekabinen zu den Duschräumen, die Duschräume selbst und die Schwimmhalle dürfen nur mit Badeschuhen oder barfuss betreten werden.

(4) Die Badekleidung darf in den Schwimmbecken und Umkleidekabinen usw. nicht gewaschen und nicht ausgewunden werden; hierfür sind ausschließlich die vorgesehenen Sondereinrichtungen zu benutzen.

#### § 10 Körperreinigung

(1) Der Badegast hat sich vor Betreten der Schwimmhalle unter den Brausen in den Duschräumen gründlich zu reinigen.

(2) In den Schwimmbecken dürfen Bürsten, Steife und andere Reinigungsmittel nicht verwendet werden; auch der Gebrauch von Hautpflegemitteln vor und während der Benützung des Schwimmbeckens ist untersagt.

#### § 11 Ordnung und Sicherheit

(1) Die Badegäste haben aufeinander Rücksicht zu nehmen. Jeder Badegast hat sich so zu verhalten, dass kein anderer durch ihn behindert, belästigt, gefährdet oder geschädigt wird. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was gegen Ordnung und Sicherheit im Bad und gegen Sitte und Anstand verstößt.

(2) Die Einrichtungen des Hallenbades sind mit der gebotenen Sorgfalt zu benutzen. Jede Beschädigung oder Verunreinigung des Hallenbades und seiner Einrichtungen sowie seiner Grünanlagen und Anpflanzungen ist untersagt; der Verursacher ist zum Schadenersatz verpflichtet.

(3) Bei Verunreinigung des Hallenbades hat der Verursacher eine Reinigungsgebühr zu entrichten.

#### § 12 Allgemeine Ordnungsvorschriften

(1) Im Hallenbad ist insbesondere untersagt

- a) jede Lärmbelästigung durch Schreien, Singen und Pfeifen usw. sowie der Betrieb von Radio- und Fernsehgeräten, von Plattenspielern und Tonbändern und die Benützung von Musikinstrumenten,
- b) jeder Unfug, insbesondere das Herumtoben in den Gängen und den Beckenumgängen,
- c) das Rauchen in sämtlichen Räumen (mit Ausnahme des Erfrischungsraumes) und der Genuss von Kaugummi,
- d) das Ausspucken, insbesondere auf den Fußboden und in die Schwimmbecken und jede andere Verunreinigung des Hallenbades und des Badewassers,
- e) das Wegwerfen oder Liegenlassen von Gegenständen aller Art (Glas, Büchsen, Papier usw.),
- f) die Beschädigung oder Beseitigung von Absperrungen,
- g) das Mitbringen von Speisen und Getränken in die Schwimmhalle, insbesondere von Flaschen und dergl.
- h) die Wärmebänke mit Badekleidung und Badewäsche zu belegen,
- i) die Wärmebänke als Liegestätten zu benutzen,
- k) Rettungsgeräte zu beschädigen oder missbräuchlich zu verwenden,
- l) das Benützen von mitgebrachten elektrischen Geräten (Rasierer, Haartrockner u. dgl.),
- m) das Mitbringen von Hunden und anderen Tieren,
- n) das Umkleiden außerhalb der Umkleideräumen.

(2) Für Abfälle sind die dafür vorgesehenen Abfallkörbe zu benutzen. Findet ein Badegast eine Badeeinrichtung verunreinigt oder beschädigt vor, so ist das Aufsichtspersonal hiervon sofort zu verständigen.

(3) Die im Hallenbad angebrachten Warntafeln, Gebots- und Verbotsschilder und sonstigen Hinweise sind zu beachten; sie dürfen nicht beschädigt oder entfernt werden.

(4) Fahrzeuge aller Art sind auf den hierfür außerhalb des Hallenbades vorgesehenen Plätzen abzustellen.

Dienst- und Personalräume des Hallenbades dürfen vom Badegast nicht betreten werden.

### § 13

#### Ordnungsvorschriften über die Benützung des Schwimmbeckens

(1) Das Schwimmbecken (Sportbecken) darf nur von geübten Schwimmern benützt werden. Nichtschwimmer dürfen sich nur im Nichtschwimmerteil des Sportbeckens aufhalten. Der Aufenthalt von Kindern, die des Schwimmens unkundig sind, im Nichtschwimmerteil des Sportbeckens ist nur unter Aufsicht Erwachsener erlaubt.

(2) Die Startblöcke dürfen nur benützt werden, wenn sie vom Aufsichtspersonal freigegeben sind. Während des Springens ist das Schwimmen im Sprungbereich verboten. Der Springer hat sich vor jedem Sprung zu vergewissern, dass der Schwimmbereich im Schwimmbecken frei ist.

(3) Innerhalb bzw. außerhalb des Schwimmbeckens ist vor allem untersagt

- a) andere Badegäste unterzutauchen, in das Schwimmbecken zu stoßen oder durch sportliche Übungen zu belästigen,
- b) vom Beckenrand aus in das Schwimmbecken zu springen,
- c) außerhalb der Treppen und Leitern das Schwimmbecken verlassen,
- d) an den Einsteigleitern, Haltestangen und Absperrungen zu turnen, sich an das Trennseil zu hängen oder es zu entfernen,
- e) mit Bällen zu spielen oder Schnorchelgeräte, Schwimmflossen, Taucherbrillen und Luftmatratzen usw. zu benützen,
- f) im Schwimmbecken Badeschuhe zu benützen.

(4) Übungsringe und ähnliche Hilfsmittel dürfen nur im Nichtschwimmerteil des Schwimmbeckens verwendet werden.

(5) Die Eltern usw. haben ihre Kinder auf die Gefahren des Schwimmbeckens aufmerksam zu machen.

### § 14

#### Schwimmunterricht

(1) Der Landkreis kann im Hallenbad durch seine(n) Schwimmmeister oder sonstigen Beauftragten Schwimmunterricht erteilen lassen, soweit es der allgemeine Badebetrieb zulässt. Jeder Schwimmkurs umfasst ca. 12 Unterrichtsstunden; in der Regel wird wöchentlich 1 Unterrichtsstunde erteilt.

(2) Für den Schwimmunterricht werden Unterrichtskarten ausgegeben. Für verlorene oder nicht benützte Unterrichtskarten wird kein Ersatz geleistet.

(3) Der Schwimmunterricht ist gebührenpflichtig. Neben der Unterrichtsgebühr ist die jeweilige Eintrittsgebühr zu entrichten.

### § 15

#### Haftung des Landkreises

(1) Die Benützung des Hallenbades und seiner Einrichtungen geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr des Benützers. Der Landkreis haftet für Personen-, Wert- und Sachschäden, die bei Benützung des Hallenbades und seiner Einrichtungen entstehen nur, wenn und soweit seinen Bediensteten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.

(2) Der Landkreis haftet nicht für Personen, Wert- und Sachschäden, die den Badegästen durch andere zugefügt werden, sowie nicht für Schäden, die infolge unberechtigter Benützung von Garderobeschlüsseln oder Verwahrscheineln bzw. -Marken entstehen. Er übernimmt auch keine Haftung für Schäden, die den auf dem Parkplatz des Hallenbades abgestellten Fahrzeugen infolge Diebstahls, Einbruchs usw. zugefügt werden.

(3) Für Kleidung und Gegenstände, die in den abgesperrten Garderobeschränken aufbewahrt werden, und für hinterlegte Geld- und Wertsachen (§ 8 Abs. 1) haftet der Landkreis nur bis zum Betrag von 300,00 DM.

(4) Schadensfälle, insbesondere Körperverletzungen sind dem Aufsichtspersonal stets unverzüglich anzuzeigen.

(5) Für Personenschäden, die in Verbindung mit einem Schulunterricht sowie einer Vereins- oder Gemeinschaftsveranstaltung geschehen, haftet der Landkreis nicht.

In diesen Fällen haften die Lehrer, Vereins- oder Übungsleiter bzw. die Schule oder der Verein.

#### § 16 Haftung der Badegäste

Jeder Badegast ist verpflichtet, den dem Landkreis vorsätzlich oder fahrlässig zugefügten Schaden zu ersetzen.

#### § 17 Fundsachen

Gegenstände, die im Hallenbad gefunden werden (Fundsachen) sind beim Aufsichtspersonal abzugeben; sie werden nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.

#### § 18 Aufsicht

Das Aufsichtspersonal hat für Ruhe, Ordnung und Sicherheit im Hallenbad zu sorgen. Es trifft die hierzu nötigen Anordnungen, denen stets umgesäumt Folge zu leisten ist. Der aufsichtsführende Schwimmmeister übt das Hausrecht im Hallenbad aus. Widersetzungen bei Verweisung aus dem Hallenbad (§ 3 Abs. 3) ziehen Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich. Die Bediensteten des Hallenbades dürfen keine Trinkgelder oder sonstige Geschenke entgegennehmen.

#### § 19 Gebühren

Für die Benützung des Hallenbades und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach der näheren Regelung in der gesondert erlassenen Gebührensatzung erhoben.

#### § 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neustadt a. d. Aisch, den 28. November 1974

LANDKREIS NEUSTADT A. D. AISCH - BAD WINDSHEIM  
gez. Frühwald